



## Vereinsatzung

### Gliederung der Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze
- § 3 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Gliederung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Ehrenmitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Rechte und Pflichten
- § 11 Organe
- § 12 Geschäftsführender Vorstand
- § 13 Vorstand
- § 14 Amtsdauer des Vorstands
- § 15 Abteilungen
- § 16 Delegiertenkonferenz
- § 17 Zuständigkeit der ordentlichen Delegiertenkonferenz
- § 18 Einberufung von Delegiertenkonferenzen
- § 19 Ablauf und Beschlussfassung von Delegiertenkonferenzen
- § 20 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 21 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- § 22 Kassenprüfung
- § 23 Ordnungen
- § 24 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung
- § 25 Inkrafttreten der Vereinsatzung „SV Dresden-Mitte 1950 e.V.“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Sportverein Dresden-Mitte 1950 e.V.“, abgekürzt „SV Dresden-Mitte“ und wurde am 29.11.1950 gegründet. Er hat seinen Sitz in Dresden. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nr. 1/839 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

## § 2 Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung sportlicher Aktivitäten. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich ausgebildete Trainer und Übungsleiter.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## § 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Vergütungen für die Vereinstätigkeit  
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Finanzlage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, einen Geschäftsführer einzustellen, der im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten als Haupt- oder Teilzeitbeschäftigter angestellt wird.

## § 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

## § 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der jeweiligen Abteilungsleitung mit Zustimmung des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Delegiertenkonferenz anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

## § 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Nach 50-jähriger Mitgliedschaft kann die Ehrenmitgliedschaft an natürliche Personen verliehen werden.  
Aufgrund außergewöhnlicher Verdienste für den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft schon eher verliehen werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenkonferenz ernannt.
2. Aufgrund besonderer Verdienste in der Vereinsführung können Vorsitzende von der Delegiertenkonferenz zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende sind Ehrenmitglieder und haben Sitz und Stimme im Vorstand.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand bzw. der jeweiligen Abteilungsleitung in Textform zu erklären. Er ist nur zum 30.06. und 31.12 eines Jahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Delegiertenkonferenz zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Delegiertenkonferenz entscheidet endgültig.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand oder der jeweiligen Abteilungsleitung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe wird von der Delegiertenkonferenz bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt werden.
2. Die Delegiertenkonferenz kann Zusatzbeiträge und Umlagen festlegen. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen können für ihre Abteilung Zusatzbeiträge beschließen.
3. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht oder nur teilweise in der Lage sind, können auf Antrag ganz oder teilweise von den zuständigen Abteilungsleitungen von der Beitragszahlung befreit werden. Der Vorstand ist von den Abteilungsleitungen darüber zu informieren.
4. Die Zahlungsmodalitäten für die Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen sind in der Beitragsordnung zu regeln.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 10 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Jedes, über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Delegiertenkonferenz teilzunehmen. Die Teilnahme an der Delegiertenkonferenz ist nur möglich, wenn er von seiner Abteilung als Delegierter in der Abteilungsversammlung gewählt wurde.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

## § 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand,
- der Vorstand,
- die Abteilungen,
- der Jugendausschuss,
- die Delegiertenkonferenz.

## § 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - den stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Geschäftsführer.
2. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die operativen Aufgaben, die zwischen den Vorstandssitzungen anfallen.  
Er ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

## § 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - den stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Geschäftsführer,
  - den Abteilungsleitern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenkonferenz. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein stellvertretender Vorsitzender. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.  
Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - der Vorsitzende
  - der erste stellvertretende Vorsitzende
  - der SchatzmeisterDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 14 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Delegiertenkonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

## § 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall entsprechend § 4 durch Beschluss des Vorstandes gebildet.  
Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und den Sportlern, denen feste Aufgaben übertragen wurden, geleitet (Abteilungsleitung).
2. Abteilungsversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt, vor der Delegiertenkonferenz des Vereines. Auf den Abteilungsversammlungen werden die Delegierten der für die jährlich stattfindende Delegiertenkonferenz des Vereines gewählt.  
Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Diese Wahlen finden alle drei Jahre statt.  
Bei diesen Wahlen werden der Abteilungsleiter, Sportorganisator (Sportwart), der Kasenwart und der Jugendwart (soweit Jugendabteilungen bestehen) gewählt. Darüber hinaus können für bestimmte Aufgabengebiete weitere Beisitzer gewählt werden.  
Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 18 dieser Satzung.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen ohne Zustimmung des Vorstandes übernehmen.
5. Sofern die Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, können diese durch den Vorstand und dem Kassenprüfer während des Geschäftsjahres jederzeit eingesehen und geprüft werden. Insofern sind Abteilungskassen Bestandteil der Hauptkasse.  
Die Abteilungskassen sind bis zum 10. Kalendertag nach Quartalsende unter Vorlage sämtlicher Belege (Ein- und Ausgabe) in der Hauptkasse abzurechnen.
6. Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Zusatzbetrag zu beschließen.

#### § 16 Delegiertenkonferenz

1. Die ordentliche Delegiertenkonferenz findet einmal jährlich im Zeitraum März bis Juni statt.
2. Die Delegiertenkonferenz ist die Mitgliederversammlung des Vereins nach § 32 BGB. Diese setzt sich zusammen aus dem Vorstand und jeweils zwei Delegierten von jeder Abteilung.  
Die Delegierten der Abteilungen sind auf den Abteilungsversammlungen zu wählen. Die Abteilungsversammlungen müssen bis Ende Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es 25% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder 40% der Abteilungen schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.  
Vor einer außerordentlichen Delegiertenkonferenz müssen Abteilungsversammlungen stattfinden, auf den die Delegierten der Abteilungen gewählt werden.

#### § 17 Zuständigkeit der ordentlichen Delegiertenkonferenz

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
- Beschlussfassung über Anträge.

#### § 18 Einberufung von Delegiertenkonferenz

1. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Delegiertenkonferenz statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die Abteilungsleitungen versandt. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Delegiertenkonferenz können vom Vorstand, den Abteilungen und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Später gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Sie kommen nur dann zur Abstimmung, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden gültigen Stimmen die Dringlichkeit bejahen.

4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut der Einladung zur Delegiertenkonferenz beiliegen.  
Satzungsänderungen können nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages beschlossen werden.

#### § 19 Ablauf und Beschlussfassung von Delegiertenkonferenzen

1. Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Delegiertenkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.  
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Delegierten dies verlangen; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn auch nur ein anwesender Delegierter dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen werden.  
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- 4.1 Über die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - Versammlungsleiter,
  - Schriftführer,
  - Zahl der erschienenen Delegierten,
  - Tagesordnung,
  - Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung.
- 4.2 Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

#### § 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigte Teilnehmer der Delegiertenkonferenz sind
  - die Mitglieder des Vorstandes entsprechend § 13,
  - der Kassenprüfer,
  - zwei zusätzliche Delegierte je Abteilung
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 21 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## § 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Delegiertenkonferenz einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## § 23 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Finanzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen

## § 24 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmberechtigten beschlossen werden. Sofern die Delegiertenkonferenz nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).  
Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Dresden e.V., der das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Delegiertenkonferenz am 04.04.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen inklusive ihrer Nachträge und Ergänzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.“